

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuern) auf dem Gebiet der Stadt Greven vom 21.12.2017

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 3 i. V. m § 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), und der §§ 1, 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 1062) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Stadt Greven als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Greven folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien (Osterfeuer) auf dem Gebiet der Stadt Greven zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen.
- (2) Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer für jedermann zugänglichen öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden. Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche oder sonstige Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.
- (3) Osterfeuer dürfen am Ostersonntag in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer) ist der Stadt Greven, Fachdienst Bürgerdienste (Ordnungsverwaltung), spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag durch den Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a. Genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- b. Name und Anschrift des Veranstalters und eines Ansprechpartners,
- c. Name, Anschrift und Telefonnummer der während der Veranstaltung verantwortlichen, ständig erreichbaren volljährigen Aufsichtsperson,
- d. Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher oder andere geeignete Löschmittel)

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Brauchtumsfeuer nur erlaubt, wenn zu
 - a. Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Mindestabstand von 100 m
 - b. Bundesautobahnen und autobahnähnlichen ausgebauten Bundesstraßen ein Abstand von 100 m
 - c. sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand 50 m
 - d. sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m
 - e. Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m eingehalten wird.
- (3) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt sowie Schlagabraum verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh, Reisig oder unbehandeltes Holz eingesetzt werden. Der Gebrauch von Brandbeschleunigern ist verboten.
- (4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (5) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichende Löschmittel vorzuhalten.
- (6) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 Kilometern Radius um einen Flughafenbezugspunkt verbrannt, ist zu beachten, dass nur mit Einwilligung der Luftaufsicht verbrannt werden darf.

§ 4

Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5

Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Landschaftsgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Feiertagsgesetz, die Abfallsatzung der Stadt Greven und die Landschaftspläne des Kreises Steinfurt bleiben unberührt. Für die Veranstaltung von Brauchtumsfeuern im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) ist über die Anzeigepflicht hinaus eine gesonderte Genehmigung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz einzuholen.
- (2) Mitarbeitern der Stadt Greven ist zum Zweck der Kontrolle eines Brauchtumsfeuers das Betreten des Grundstückes zu gewähren und durch den Veranstalter oder einem von ihm benannten Ansprechpartner Auskunft zu erteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
 2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeit abbrennt,
 3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht , nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt hat,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 den Verbrennungsvorgang so steuert, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen eintreten können,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 6. entgegen § 3 Abs.3 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
 7. entgegen § 3 Abs. 4 das Feuer nicht bis zum endgültigen Erlöschen dauernd von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt,
 8. entgegen § 3 Abs. 5 nicht ausreichende Löschmittel vorhält,
 9. entgegen § 4 das Brennmaterial nicht umschichtet,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Greven das Betreten des Grundstückes nicht gewährt oder eine Auskunft verweigert,
 11. als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, Handlungen nach Ziffer 1 bis 9 durch Dritte zulässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt 20 Jahre nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 21.12.2017

Peter Vennemeyer
Bürgermeister